

Ergänzung zur Vergütungsvereinbarungen mit Anlage über die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) und Anlage über Vergütungszuschläge gemäß den §§ 84, 85 ,43 b SGB XI sowie § 75 SGB XII

-Leistungen der Tagespflege-

Die am 31.12.2023 bestehenden Vergütungsvereinbarungen werden mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

„7. Als angemessenes Entgelt für die Erbringung von Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI vergütet die Pflegekasse für jeden anspruchsberechtigten pflegebedürftigen Menschen in der Tagespflege als pauschalen Vergütungszuschlag:

☒ **9,42 € pflegetäglich**

Näheres zu Inhalt, Voraussetzungen zur Zahlung und Zahlungsmodalitäten des Vergütungszuschlages sowie Erläuterungen zu einer ggf. entstandenen Rückzahlungsverpflichtung regelt Anlage 2 dieser Vergütungsvereinbarung.“

Alle weiteren Regelungen der Vergütungsvereinbarungen bleiben unverändert wirksam.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland;
Saarbrücken, den

IKK Südwest
Saarbrücken, den

KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion
Saarbrücken
Saarbrücken, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch
den Leiter der Landesvertretung Saarland
Saarbrücken, den

Landkreistag Saarland,
Saarbrücken, den

Saarländische Pflegegesellschaft e. V.
Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Saarbrücken, den